

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: D. Rabnis.

Nr. 38.

Leipzig, den 13. Mai.

1853.

Die Taufhandlung.

(Zugleich ein Beitrag zur Kritik der Sächs. Agende.)

Wenn auch die Taufe kein Sakrament wäre und derselben nur der Charakter eines Einweihungs-Ritus zukäme, so müßte ihr gleichwohl unter allen kirchlichen Handlungen eine der ersten Stellen angewiesen werden. Und doch nimmt sie in der Wirklichkeit diese Stelle gar nicht ein. Unsere Taufhandlungen entbehren so sehr eines feierlichen Gepräges, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn die Achtung vor der Taufe unter dem christlichen Volke gesunken ist und die sakramentale Bedeutung derselben nicht begriffen wird.

In Städten wenigstens wird der Täufling ohne Glockengeläute zur Kirche gebracht: da ist keine Christengemeinde versammelt, da empfängt ihn kein feierlicher Gesang. Nur ein Haufen müßiger Straßebuben und neugieriger Kindermädchen, welche mühsam die Kleinen auf ihren Armen zu beschwichtigen suchen, drängen sich den Bathen nach und oft bis zum Taufsteine vor. Die Taufzeugen werden nicht selten von der Hebamme oder dem Küster hin- und hergeschoben, bis sie am rechten Plage stehen, und der Kinderfrau selbst sieht man's an, daß für sie die schon hundert Mal angehörte Handlung jede Bedeutung verloren hat, — wenn sie nicht etwa ihre Theilnahme dadurch zu beweisen sucht, daß sie das wohlbekannte Taufformular dem Geistlichen halblaut vor- oder nachbetet. Nach der Taufe beginnt dann noch das ärgerlichste Nachspiel, — der Geldwechsel an heil. Stätte! —

Wo bleibt hier das Feierliche und Ehrwürdige einer Handlung, von welcher der Täufling, den sie zunächst angeht, ohnehin keinen Eindruck empfängt? Sollte nicht wenigstens Alles geschehen, um dieselbe für die Zeugen der Taufe, ja für die Gemeinde selbst erbaulich zu machen? — In welcher Weise nun kann das geschehen? —

Vor Allem wohl dadurch, wenn wir auf Das zurückgehen, was wir schon im VI. General-Artikel unserer alten Kirchenordnung (v. 1. Jan. 1580) geordnet finden, nach welchem die Pfarrer „sich beleißen sollen, daß die Taufe in Gegenwart der versammelten Kirche geschehe“ — „weil solche allewege süßlich nach der Predigt verrichtet werden kann.“ — Ganz besonders in kleinern Kirchengemeinden wird dieß ausführbar sein. Hat die Taufe nicht dasselbe Recht, wie das heil. Abendmahl, als ein Bestandtheil unseres Cultus auch in den öffentlichen Gottesdienst aufgenommen zu werden? —

Für größere Gemeinden dagegen ließen sich besondere Taufgottesdienste einrichten, wie D. Reinhard vorschlägt. Dieser sagt in seinem Syst. d. christl. Moral Th. III. S. 740 f.: „Durch die Taufe bekennt sich der Täufling öffentlich zur Lehre

Jesu und wird in die Gemeinde der Christen aufgenommen. Weil nun diesen dadurch die Verbindlichkeit auferlegt wird, ihn als einen Bruder zu betrachten und zu lieben, so ist nichts billiger, als daß diese Aufnahme in ihrer Gegenwart und bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen geschehe.“ — „Sehr zu wünschen wäre es also, daß die Taufhandlung eine zweckmäßigere Einrichtung und mehr Publicität erhalte, als sie wirklich hat. Wie feierlich, wie rührend für die Aeltern der Täuflinge und wie nützlich für die ganze Gemeinde könnte diese Handlung werden, wenn sie auf gewisse Tage verlegt würde, an welchen mehrere Kinder auf einmal, im Beisein ihrer Aeltern und der übrigen Versammlung, nach vorherigen passenden Anreden, Belohnungen und Ermahnungen, und mit schicklichen Ceremonien dem Bekenntniß des Evangelii geweiht werden könnten!“ — Auch Hüffell (Ueber das Wesen und den Beruf des evang.-christl. Geistlichen Th. II. S. 118 u. 123) erklärt sich für Wiedereinführung bestimmter Taufzeiten, wie wir sie schon in der ältesten Kirche finden. — In vielen Fällen würde es dann auch möglich werden, daß die Mütter der Täuflinge am Taustage selbst ihren ersten Kirchgang halten und vor dem Altare eingeseget werden könnten, wie denn auch Klöpffer in seiner Liturgik es schicklich findet, die Aussegnung der Wöchnerin mit der Taufe zu verbinden und unmittelbar nach derselben statt finden zu lassen.

So lange unsere Kirchentaufen aber noch so sehr aller Feierlichkeit entbehren, sind ihnen in der That die Haustaufen vorzuziehen. Hierbei gehen doch auch die Aeltern des Täuflings nicht leer aus. — Daß die Räumlichkeit und Ordnung des Hauses hinlängliche Sicherheit gegen mögliche Störungen biete, wird dabei vorausgesetzt; vieljährige Erfahrungen haben den Schreiber dieser Zeilen gelehrt, daß bei den in seiner Gemeinde sehr gewöhnlichen Haustaufen von Seiten der Aeltern immer Alles gethan wird, um der heil. Handlung ihre Würde zu sichern. — Schleiermacher ist für die Haustaufe noch aus einem andern Grunde, wenn er sagt: „Da die Kinder nicht in den Cultus gehören, ist die Kindertaufe mehr als Familien-, denn als Gemeindefache zu betrachten.“ — Riemeyer (vgl. dessen Handbuch für christl. Religionslehrer) macht sogar den eigenthümlichen Vorschlag, die Täuflinge erst beim eigentlichen Taufakte herbeiführen zu lassen, um alle durch sie oder die Hebamme herbeigeführten Störungen zu vermeiden. Ein Vorschlag, dem wir nicht beistimmen können.

Das Alles würde aber noch nicht hinreichen, der Taufe die erforderliche Feierlichkeit zu geben, wenn nicht der sie vollziehende Pfarrer von der hohen Wichtigkeit derselben durchdrungen ist. Aber wie nahe liegt für Diejenigen unter uns, die allsonntäglich ein oder mehrere Kinder zu taufen haben, die Ge-